

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 2-03 O 104/20

Verkündet am: 03.07.2020

[REDACTED]
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Dipl.-Psych. Bärbel Schwertfeger, [REDACTED]

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Prof. Dr. Lord Jack Nasher Awakemian-Doerr, [REDACTED]

Verfügungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kurth,
Richter am Landgericht Dr. Mantz und
Richterin am Landgericht Butscher

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2020 für R e c h t erkannt:

Der Beschluss der Kammer vom 27.03.2020 – einstweilige Verfügung – wird
bestätigt.

Der Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung gemäß Beschluss der Kammer vom 27.03.2020 bestehen.

Tatbestand

Die Parteien (im Folgenden statt Verfügungsklägerin: "Klägerin" und statt Verfügungsbeklagter: "Beklagter") streiten im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens um die Zulässigkeit verschiedener Äußerungen.

Die Klägerin ist Diplom-Psychologin und arbeitet als Journalistin. Sie schreibt als freie Journalistin für verschiedene Zeitungen und Magazine und betreibt die Webseite www.mba-journal.de, auf der sie selbst regelmäßig Artikel verfasst.

Der Beklagte ist Professor für Führung und Organisation an der Munich Business School und als Dozent, Vortragsredner, Buchautor und Berater tätig.

Der Beklagte veröffentlichte im Jahr 2015 im Campus-Verlag das Buch „*Entlarvt*“. Die Klägerin veröffentlichte daraufhin im April und Mai kritische Anmerkungen zu dem Buch. Der Beklagte nahm die Klägerin vor dem LG München I auf Unterlassung bestimmter Äußerungen hierin in Anspruch. Das LG München I gab der Klage teilweise statt, der hiesige Beklagte veröffentlichte anschließend eine Pressemitteilung auf seiner Homepage. Auf die Berufung der hiesigen Klägerin änderte das OLG München das erstinstanzliche Urteil ab und wies die Klage des hiesigen Beklagten insgesamt ab.

Der Beklagte veröffentlichte mehrfach Artikel auf seiner Webseite, die sich mit der Klägerin befassten. Die Klägerin mahnte den Beklagten im Februar 2019 wegen eines dieser Beiträge ab und beantragte anschließend beim LG München I den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Die Parteien schlossen dort unter dem 27.05.2019 einen Vergleich, durch den sich beide Parteien verpflichteten, Artikel, die den jeweils anderen betrafen, zu löschen (Anlage ASt7, Bl. 43 d.A.).

Die Parteien stritten anschließend um die Verpflichtungen aus dem Vergleich. Der Beklagte erwirkte deshalb beim LG München I die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen die hiesige Klägerin (Anlage ASt8, Bl. 47 d.A.) und veröffentlichte einen Artikel mit der Überschrift „*LG München beschließt Zwangsgeld gegen Bärbel Schwertfeger*“. Auf die Beschwerde der hiesigen Klägerin half das LG München I teilweise ab und legte im Übrigen

das Verfahren dem OLG München vor. Die Zwangsvollstreckung aus dem Zwangsmittelbeschluss setzte das LG München I aus (Anlage ASt10, Bl. 55 d.A.). Das OLG München änderte den Beschluss des LG München I mit Beschluss vom 03.02.2020 ab (Anlage ASt11, Bl. 57 d.A.) und verhängte ein Zwangsgeld von 3.600 EUR zur Erzwingung der Löschung verschiedener Artikel der Klägerin über den Beklagten.

Die Klägerin löschte die betroffenen Beiträge.

Der Beklagte veröffentlichte bzw. aktualisierte anschließend einen Beitrag mit dem Titel „*OLG München beschließt Zwangsgeld gegen Bärbel Schwertfeger*“ (Anlage ASt3, Bl. 32 d.A.). Darin heißt es u.a.:

„Vor dem Landgericht München I am 27. Mai 2019 verpflichtete sich Bärbel Schwertfeger in einem Vergleich, sämtliche Artikel über Nasher zu löschen, weigerte sich anschließend jedoch beständig. Schwertfeger war der Ansicht, die Löschung verlange einer gegenseitigen „Abstimmung“, was ihrer Zustimmung bedürfe. Dass diese Auffassung Unsinn ist und damit die Veröffentlichung der Artikel rechtswidrig, entschied die Vorsitzende Richterin am Landgericht München Müller-Gröncke (AU 25O 3400/19), was nun vom OLG München bestätigt wurde.

... Bärbel Schwertfeger äußerte hingegen, keinen persönlichen Krieg zu führen, sondern journalistische Aufdeckungsarbeit zu leisten. Diese war rechtswidrig, wie nun letztinstanzlich bestätigt.

Bärbel Schwertfeger: Nicht auffindbar für den Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher klingelte bereits im November 2019 an der Adresse Bärbel Schwertfegers in einem Wohngebiet, das Doch die Tür blieb verschlossen; Schwertfeger zahlte auch das Zwangsgeld nicht. Falls Bärbel Schwertfeger auch dieses Zwangsgeld nicht zahlt und für die Justiz nicht auffindbar ist, muss sie eine Haftstrafe antreten. ...“

Am 13.02.2020 verfasste und versandte der Beklagte an diverse Empfänger eine E-Mail mit dem Betreff „*Bitte um Stellungnahme*“ (Anlage ASt1, Bl. 17 d.A.), die u.a. folgenden Inhalt hatte:

„mit Beschluss vom 3. Februar 2020 hat das OLG München gegen Frau Bärbel Schwertfeger, ..., zur Erzwingung der Löschung mehrerer Artikel, deren Veröffentlichung rechtswidrig war, ein Zwangsgeld in Höhe von 3.600,00 EUR, ersatzweise Zwangshaft festgesetzt ...

... Andere bisherige Referenzen lassen ihre Statements nun löschen.“

Am 17.02.2020 wiederum versandte der Beklagte eine weitere E-Mail ebenfalls mit dem Betreff „*Bitte um Stellungnahme*“ (Anlage ASt2, Bl. 31 d.A.), in der es u.a. hieß:

„Mehrere ehemalige Referenzen, wie bereits auch namhafte Publikationen, in denen sie früher veröffentlichte, haben sich mittlerweile von Frau Schwertfeger distanziert“

Die Klägerin ließ den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 19.02.2020 abmahnen (Anlage ASt12, Bl. 66 d.A.). Der Beklagte wies die Ansprüche mit anwaltlicher E-Mail vom 20.02.2020 zurück (Anlage ASt13, Bl. 72 d.A.).

Auf den Antrag der Klägerin vom 12.03.2020 hin hat die Kammer – nach Rücknahme des Antrags zu 2. – dem Beklagten mit Beschluss vom 27.03.2020 – einstweilige Verfügung (Bl. 95 d.A.) – unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt,

1. zu behaupten,

„mit Beschluss vom 3. Februar 2020 hat das OLG München gegen Frau Bärbel Schwertfeger, ..., zur Erzwingung der Löschung mehrerer Artikel, deren Veröffentlichung rechtswidrig war, ein Zwangsgeld in Höhe von 3.600,00 EUR, ersatzweise Zwangshaft festgesetzt“,

3. zu behaupten,

„Andere bisherige Referenzen lassen ihre Statements nun löschen“,
jeweils wie in der E-Mail vom 13.02.2020 gemäß Anlage Ast 1 geschehen;

5. zu behaupten,

„Mehrere ehemalige Referenzen, wie bereits auch namhafte Publikationen, in denen sie früher veröffentlichte, haben sich mittlerweile von Frau Schwertfeger distanziert“,

wie in der E-Mail vom 17.02.2020 gemäß Anlage Ast 2 geschehen;

7. zu behaupten,

„Bärbel Schwertfeger äußerte hingegen, keinen persönlichen Krieg zu führen, sondern journalistische Aufdeckungsarbeit zu leisten. Diese war rechtswidrig, wie nun letztinstanzlich bestätigt“,

8. durch die Äußerung

„Bärbel Schwertfeger: Nicht auffindbar für den Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher klingelte bereits im November 2019 an der Adresse Bärbel Schwertfegers in einem Wohngebiet, das Doch die Tür blieb verschlossen; Schwertfeger zahlte auch das Zwangsgeld nicht. Falls Bärbel Schwertfeger auch dieses Zwangsgeld nicht zahlt und für die Justiz nicht auffindbar ist, muss sie eine Haftstrafe antreten. ...“,

den Eindruck zu erwecken, die Antragstellerin sei einer laufenden Zwangsvollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher ausgesetzt,

jeweils wie in der in der E-Mail vom 13.02.2020 verlinkten Veröffentlichung des Antragsgegners unter „<https://jacknasher.com/barbel-schwertfeger-erneut-niederlage-vor-gericht/>“ geschehen und aus Anlage ASt3 ersichtlich.

Im Übrigen hat die Kammer den Antrag zurückgewiesen und die Kosten des Eilverfahrens der Klägerin zu 3/8 und dem Beklagten zu 5/8 auferlegt.

Die gegen die Teilzurückweisung gerichtete Beschwerde hat die Klägerin nach Hinweis der Kammer wieder zurückgenommen.

Gegen die einstweilige Verfügung hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 23.04.2020 Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin behauptet, es treffe nicht zu, dass andere „Referenzen“ ihre Statements löschen ließen. Auch würde sich niemand von der Klägerin distanzieren. Auch nach 2015 seien noch Artikel der Klägerin bei „[REDACTED]“ erschienen. Die Klägerin trägt weiter vor, dass insbesondere Herr Prof. [REDACTED] sie nicht gebeten habe, ihn als Referenz zu löschen (Anlage ASt18, Bl. 161).

Die Klägerin ist der Auffassung, das Landgericht Frankfurt a.M. sei zuständig, da der Beklagte seine E-Mails an eine Vielzahl von Personen gerichtet habe, die sich positiv über das von der Klägerin betriebene Journal geäußert hätten. Zu den angeschriebenen Personen gehörten auch Medienkontakte. Die Klägerin verfüge über ständige Medienkontakte auch in Frankfurt a.M.

Die Äußerung gemäß dem Antrag zu 1. sei als Tatsachenbehauptung anzusehen und falsch. Bei der Äußerung zu 5. erwecke der Beklagte den Eindruck, als hätten sich erst kürzlich „Referenzen“ bzw. „namhafte Publikationen“ von der Klägerin distanziert, obwohl die vom Beklagten vorgelegten Nachweise von 2015 seien. Darüber hinaus seien im Online-Archiv [REDACTED] noch viele Artikel der Klägerin veröffentlicht. Durch die Äußerung gemäß dem Antrag zu 8. werde der Eindruck erweckt, die Klägerin sei einer laufenden Zwangsvollstreckung ausgesetzt, obwohl durch die Löschung der Beiträge die Zwangsvollstreckung beendet sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beschluss – einstweilige Verfügung – der Kammer vom 27.03.2020 zu bestätigen.

Der Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt a.M.

Der Beklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Frankfurt am Main, 3. Zivilkammer, Aktenzeichen: 2-03 O 104/20, vom 27.03.2020 aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die beiden streitgegenständlichen E-Mails seien nicht an Empfänger im Gerichtsbezirk Frankfurt a.M. versandt worden. Die Klägerin habe von dem Text in Anlage ASt3 bereits seit November 2019 Kenntnis.

Der Beklagte trägt weiter vor, Herr Prof. [REDACTED] habe ihm am 11.02.2020 geschrieben, dass er die Klägerin bitten werde, seine Referenz zu löschen (Anlage AG8, Bl. 176 d.A.). Ein Redakteur [REDACTED] habe sich ausdrücklich von der Klägerin distanziert (Anlage AG9, Bl. 177 d.A.). Die Redaktion von [REDACTED] habe auf seinen Hinweis hin eine Klarstellung an einen Beitrag der Klägerin (URL: [REDACTED]) angefügt.

Der Beklagte ist der Auffassung, das LG Frankfurt a.M. sei örtlich nicht zuständig. Hinsichtlich der Veröffentlichung gemäß Anlage ASt3 fehle es an einem Verfügungsgrund, nachdem Kenntnis bereits im November 2019 vorgelegen habe.

Die Äußerung gemäß Antrag zu 3. sei nicht als Plural gemeint. Die Äußerung gemäß Antrag zu 5. sei eine zutreffende Wertung des Umstandes, dass [REDACTED] und „[REDACTED]“ die Zusammenarbeit mit der Klägerin beendet bzw. einen Hinweis an einen Artikel angefügt hätten. Die Darstellung gemäß Antrag zu 8. sei im Zeitpunkt der Veröffentlichung zutreffend gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch des Beklagten war die einstweilige Verfügung – Beschluss – vom 27.03.2020 auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies führte zu ihrer Bestätigung.

I.

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das LG Frankfurt a.M. zuständig nach § 32 ZPO. Begehungsort einer deliktischen Handlung kann sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort sein, so dass eine Zuständigkeit dort gegeben ist, wo eine der Verletzungshandlungen begangen wurde, oder dort, wo in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde (BGH NJW 1969, 1532; BGH NJW 1994, 1413; BGH NJW 1996, 1411). Bei mittels Presse- oder Onlineveröffentlichungen begangenen Persönlichkeitsverletzungen liegt der Erfolgsort am Verbreitungsort der Veröffentlichung, an dem die verletzende Äußerung den Empfänger erreicht (BeckOK-ZPO/Toussaint, 36. Ed. 01.03.2020, § 32 Rn. 12.2 m.w.N.).

Der Beitrag gemäß der Anlage ASt3 war auch im hiesigen Gerichtsbezirk abrufbar. Die Klägerin hat insoweit auch vorgetragen, dass sie Kunden bzw. Geschäftskontakte im hiesigen Gerichtsbezirk hat, so dass davon auszugehen ist, dass sich der Beitrag auch an diese richtete.

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist auch für die beiden E-Mails gemäß Anlagen ASt1 und ASt2 entsprechend § 32 ZPO gegeben.

Für die Begründung der Zuständigkeit reicht es aus, wenn der Kläger Tatsachen schlüssig behauptet, die die Zuständigkeit begründen. Erweisen sich diese Tatsachen als unwahr, wird dadurch die Klage nicht unzulässig (BGH NJW-RR 2008, 516 Rn. 14).

Hier hat die Klägerin mit ihrer Antragsschrift vorgetragen, dass der Beklagte seine E-Mail an eine Vielzahl ihrer Kontakte versandt habe. Solche habe sie auch im hiesigen Gerichtsbezirk, so dass mit einem Verletzungserfolg auch im hiesigen Gerichtsbezirk zu rechnen sei. Der Beklagte hat zwar vorgetragen, dass er die E-Mail nicht an Empfänger in Frankfurt a.M. gesandt habe. Dies hat die Klägerin aber bestritten und vorgetragen, dass sie nicht wisse, wer Empfänger der E-Mails sei. Aufgrund des ihr unbekanntes Empfängerkreises sei aber davon auszugehen, dass auch Empfänger im hiesigen Gerichtsbezirk betroffen waren oder sein könnten. Da insoweit nur der Vortrag der Klägerin zu Grunde zu legen ist und es nicht auf den Wahrheitsbeweis ihres Vortrages ankommt, ist davon auszugehen, dass ein Erfolgsort auch für die E-Mails im hiesigen Gerichtsbezirk liegt.

II.

1. Die Klägerin kann vom Beklagten die Unterlassung der Äußerung gemäß dem Antrag zu 1.

„mit Beschluss vom 3. Februar 2020 hat das OLG München gegen Frau Bärbel Schwertfeger, ..., zur Erzwingung der Löschung mehrerer Artikel, deren Veröffentlichung rechtswidrig war, ein Zwangsgeld in Höhe von 3.600,00 EUR, ersatzweise Zwangshaft festgesetzt“,

verlangen.

- a. Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH NJW 2016, 789 Rn. 20; BGH NJW 2016, 56 Rn. 29; BGH NJW 2014, 2029 Rn. 22; jew. m.w.N.).

Hier ist das Schutzinteresse der Klägerin aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG mit dem Recht der Beklagten auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK abzuwägen.

Stehen sich als widerstreitende Interessen – wie vorliegend – die Meinungs- bzw. Pressefreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber, kommt es für die Zulässigkeit einer Äußerung maßgeblich darauf an, ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder Meinungsäußerungen handelt (LG Köln, Urt. v. 10.06.2015 – 28 O 564/14 Rn. 33).

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen maßgeblich vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie für den Betroffenen nachteilig sind – jedenfalls, wenn sie nicht die Intim-, Privat- oder Vertraulichkeitssphäre, sondern die Sozialsphäre betreffen (BVerfG NJW 1999, 1322, 1324) –, unwahre dagegen nicht (BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 33). Außerhalb des Schutzbereichs des Art. 5 Abs. 1 GG stehen – abgesehen von solchen Tatsachenbehauptungen, die von vornherein Dritten nicht zur Meinungsbildung dienen können (BGH GRUR-RR 2008, 257 Rn. 12 m.w.N.) – aber nur bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen und solche, deren

Unwahrheit bereits im Zeitpunkt der Äußerung feststeht, denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die als unwahr anzusehen sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit regelmäßig kein schützenswertes Interesse (BGH GRUR 2014, 693 Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre). Alle übrigen Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug genießen den Grundrechtsschutz, auch wenn sie sich später als unwahr herausstellen (BGH GRUR 2013, 312 – IM Christoph; BGH GRUR 2014, 693 Rn. 23 – Sächsische Korruptionsaffäre).

Maßgeblich für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht der Sinn, den der Äußernde der Äußerung beilegen wollte, sondern der in der Aussage objektivierte Sinngehalt, der durch Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 82, 43, 51 ff.; BVerfG NJW 2005, 1341 – vollzugsfeindlich; BGH NJW 1982, 1805 – Schwarzer Filz; Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6 Rn. 90 m.w.N.).

Bei der Interpretation ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen, der ihren Sinn aber nicht abschließend festlegt. Dieser wird vielmehr auch von dem Kontext bestimmt, in dem die umstrittene Äußerung steht, und von den Begleitumständen, unter denen sie fällt, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind (BVerfG NJW 1995, 3303). Die begleitende Bildberichterstattung ist zur Interpretation der Wortberichterstattung mit heranzuziehen. Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (BGH NJW 2009, 3580; BGH NJW 2009, 1872; BGH NJW 2005, 279; BGH NJW 1994, 915). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen. Ist der Sinn unter Zugrundelegung dieses Maßstabs eindeutig, ist er der weiteren Prüfung zugrunde zu legen. Zeigt sich aber, dass ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt, oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (BVerfG NJW 2006, 207 Rn. 31 – Stolpe; zum Vorstehenden im Ganzen vgl. OLG München, Ur. v. 22.08.2017 – 18 U 1632/17, BeckRS 2017, 127834).

Hierbei ist auf das Verständnis des Empfängers abzustellen, an den sich die Äußerung unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren, den Sinn der Äußerung mitbestimmenden Umstände richtet (BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder II; BVerfG NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittsleser (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90 m.w.N.).

Grundsätzlich ist die Äußerung, ob eine Aussage rechtswidrig ist oder nicht, als eine Bewertung und damit eine Meinungsäußerung anzusehen (vgl. BGH NJW 2016, 1584 Rn. 20 – Nerzquäler). Allerdings ist die angegriffene Äußerung des Beklagten hier im Gesamtkontext nicht dahingehend zu verstehen, dass er die Artikel der Klägerin als rechtswidrig ansieht und damit seine rechtliche Schlussfolgerung zu erkennen gibt. Vielmehr geht der Durchschnittsleser davon aus, dass der Beklagte angibt, dass das OLG München positiv festgestellt habe, dass die Veröffentlichung der Artikel der Klägerin rechtswidrig gewesen sei. Hierfür spricht die Formulierung des Beklagten. Er schreibt, dass das OLG München „zur Erzwingung der Löschung mehrerer Artikel, deren Veröffentlichung rechtswidrig war“, ein Zwangsgeld verhängt habe. Dabei bezieht der Durchschnittsleser das Wort „deren“ auf die direkt davor genannten Artikel. Unter einer Veröffentlichung versteht der Durchschnittsleser hierbei den Vorgang, durch den ein Artikel oder ein Schriftstück einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Bei einer Zeitung ist dies die Inverkehrgabe. Hier erkennt der Durchschnittsleser aufgrund der Bezugnahme auf die Webseite der Klägerin, dass es um einen Online-Beitrag geht. Hier wird unter Veröffentlichung das Einstellen und Zugänglichmachen verstanden.

Die Kammer hat erwogen, ob der Äußerung eine Mehrdeutigkeit in dem Sinne zukommen könnte, dass ein Teil der Durchschnittsleser die Äußerung so versteht, dass die „anhaltende Bereithaltung“ in Form des „Nichtlöschens“ des Beitrags gemeint sein könnte. Die Kammer geht insoweit allerdings davon aus, dass dieses Verständnis fernliegt. In der Äußerung spricht der Beklagte ausdrücklich von der „Löschung“ von Artikeln. Als – vom OLG München angeblich festgestellten – Grund für die Löschung erkennt der Durchschnittsleser, dass „deren Veröffentlichung“ also die ursprüngliche Bereitstellung rechtswidrig war. Der Beklagte stellt hier einen Kausalzusammenhang her. Diesen verstärkt der Beklagte, indem er die Artikel als „ehrverletzende Artikel“ bezeichnet. Der Kammer ist bewusst, dass letzteres eine Meinungsäußerung darstellt. Aus Sicht des Durchschnittslesers begründet diese Ehrverletzung aber die Rechtswidrigkeit und damit deren Unzulässigkeit. Der Beklagte erwähnt zwar im darauffolgenden Satz, dass die Klägerin gegen einen gerichtlichen Vergleich verstoßen habe, indem sie die Artikel nicht gelöscht habe. Dies ändert aber nichts daran, dass die Artikel selbst – und nicht nur das Nichtlöschen – aus Sicht des Durchschnittsempfängers als rechtswidrig anzusehen sind.

Nach diesem Verständnis ist die Aussage jedoch falsch. Denn das OLG München hat in der dargestellten Entscheidung gerade nicht über die Rechtswidrigkeit der Veröffentlichung der Artikel befunden, sondern vielmehr lediglich festgestellt, dass die Klägerin entgegen ihrer vergleichsweise eingegangenen Verpflichtung zur Löschung der Artikel diese nicht entfernt hatte. Eine wie auch immer geartete Aussage über die Rechtswidrigkeit der Artikel selbst hat das OLG München gerade nicht getroffen. Soweit der Beklagte auf S. 5 der Entscheidung des OLG München (Anlage ASt11, Bl. 57/61 d.A.) verweist, folgt hieraus das Verständnis der Kammer. Das OLG München hat dort formuliert, dass die Parteien mit dem Vergleich entsprechend § 779 BGB die Ungewissheit darüber beseitigt hätten, ob die Veröffentlichungen jeweils rechtmäßig waren. Damit hat das OLG München jedoch – entgegen der Auffassung des Beklagten – gerade nicht festgestellt, dass die Beiträge rechtswidrig waren, sondern nur, dass die Parteien sich trotz der unterschiedlichen Auffassungen zur Rechtswidrigkeit der gegenseitigen Äußerungen dazu entschieden haben, die Artikel im gegenseitigen Nachgeben zu löschen. Es kam daher beim OLG München für die Frage, ob die hiesige Klägerin die Löschung der Artikel schuldete oder nicht, gerade nicht (mehr) auf die Rechtswidrigkeit der Artikel an.

Da an unwahren Tatsachenbehauptungen grundsätzlich kein öffentliches Interesse besteht (vgl. BVerfG NJW 2012, 1643 Rn. 33 – Grüne Gentechnik; BGH NJW 2016, 56 Rn. 31), fällt die hiernach gebotene Abwägung zu Lasten des Beklagten aus.

Nachdem im Termin zur mündlichen Verhandlung diskutiert worden war, ob die Äußerung zumindest mehrdeutig sein könnte, hat der Beklagte eine entsprechende Klarstellung zu Protokoll gegeben. Da die Kammer die Äußerung jedoch nicht als mehrdeutig ansieht, war diese zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr nicht geeignet.

2. Die Klägerin kann auch Unterlassung der Äußerung gemäß dem Antrag zu 2.

„Andere bisherige Referenzen lassen ihre Statements nun löschen“, verlangen. Die Klägerin hat insoweit zur hinreichenden Überzeugung der Kammer glaubhaft gemacht, dass die Äußerung unzutreffend ist. Der Beklagte hat insoweit lediglich auf eine E-Mail einer Person verwiesen, dass sie beabsichtige, ihre Referenz löschen zu lassen. Die Klägerin hat aber durch weitere E-Mail dieser Person glaubhaft gemacht, dass es bei der Absicht geblieben ist.

Im Übrigen ist entgegen der Auffassung des Beklagten die Äußerung dahingehend zu verstehen, dass mehrere Personen ihre Statements haben löschen lassen. Dass dies tatsächlich der Fall ist, hat der Beklagte schon nicht hinreichend dargelegt.

3. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Unterlassung der Äußerung gemäß dem Antrag zu 5.

„Mehrere ehemalige Referenzen, wie bereits auch namhafte Publikationen, in denen sie früher veröffentlichte, haben sich mittlerweile von Frau Schwertfeger distanziert“, wie in der E-Mail vom 17.02.2020 gemäß Anlage Ast 2 geschehen.

Die Äußerung ist dahingehend zu verstehen, dass sich ehemaligen Referenzen und „namhafte Publikationen“ von der Klägerin distanziert hätten.

Der Beklagte hat insoweit bereits nicht substantiiert dargelegt, dass sich „ehemalige Referenzen“ tatsächlich von der Klägerin distanziert hätten. Insoweit wäre die Äußerung daher unwahr und in der Abwägung unzulässig, auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf die „namhaften Publikationen“ hat der Beklagte eine E-Mail eines Redakteurs der [REDACTED] aus dem Jahr 2015 vorgelegt, dass die Zusammenarbeit beendet worden sei. Darüber hinaus hat er dargelegt, dass [REDACTED] an einem Artikel eine Klarstellung angebracht habe.

Der Begriff der „Distanzierung“ enthält sowohl tatsächliche wie wertende Elemente. Der Durchschnittsleser kann die Äußerung so verstehen, dass die „namhaften Publikationen“ entweder öffentlich bekannt gegeben haben, dass sie mit Äußerungen der Klägerin nicht mehr in Zusammenhang gebracht werden wollen. Denkbar ist aber auch, dass die Äußerung so zu verstehen ist, dass die namhaften Publikationen die Zusammenarbeit mit der Klägerin beendet haben. Die Äußerung ist aber jedenfalls dahingehend zu verstehen, dass sich eine Mehrzahl von Publikationen von der Klägerin distanziert hätten.

Weiter ist im Gesamtkontext der Äußerung zu berücksichtigen, dass der Beklagte in seiner E-Mail vom 17.02.2020 auf die wenige Tage zuvor übermittelte E-Mail ausdrücklich Bezug nimmt (vgl. Anlage ASt2, Bl. 31 d.A.). In der ersten E-Mail vom 13.02.2020 leitet der Beklagte mit dem Beschluss des OLG München vom 03.02.2020 ein. Anschließend formuliert er, dass „andere bisherige Referenzen ihre Statements „nun löschen lassen“. Dies greift der Beklagte dann in seiner E-Mail vom 17.02.2020

dahingehend auf, dass „ehemalige Referenzen, wie bereits auch namhafte Publikationen“ sich „mittlerweile“ distanziert hätten. Hieraus entnimmt der Durchschnittsempfänger im Gesamtkontext, dass die vom Beklagten angesprochene Distanzierung der namhaften Publikationen erst kürzlich („nun“/„mittlerweile“) erfolgt ist, ggf. als Reaktion auf den Beschluss des OLG München, den der Beklagte ja gerade als Aufhänger seiner Kontaktaufnahme gewählt hat. Dies ist jedoch ebenfalls unzutreffend, da die angebliche Distanzierung [REDACTED]“ und [REDACTED] jeweils bereits im Jahr 2015 und damit immerhin rund fünf Jahre vor der streitgegenständlichen Äußerung erfolgte.

Damit aber ist die Äußerung jedenfalls in ihrem Tatsachenkern ebenfalls unwahr und die Abwägung der beiderseitigen Interessen fällt auch hier zu Lasten des Beklagten aus.

4. Die Klägerin kann auch Unterlassung der Äußerung

„Bärbel Schwertfeger äußerte hingegen, keinen persönlichen Krieg zu führen, sondern journalistische Aufdeckungsarbeit zu leisten. Diese war rechtswidrig, wie nun letztinstanzlich bestätigt“,

verlangen (Antrag zu 7.).

Insoweit wird zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen. Auch hier versteht der Durchschnittsleser die Äußerung so, dass durch ein Gericht letztinstanzlich bestätigt worden sei, dass die Veröffentlichungen der Klägerin, die das Ergebnis ihrer „journalistischen Aufdeckungsarbeit“ darstellen, rechtswidrig gewesen seien.

Auch diese Äußerung ist nach Auffassung der Kammer nicht mehrdeutig. Die Äußerung wird im Gesamtkontext in dem Absatz damit eingeleitet, dass Journalismus nicht als Vehikel für persönliche Hetzjagden missbraucht werden dürfe. Die Klägerin habe aber geäußert, dass sie journalistische Aufdeckungsarbeit leite. Das anschließende Wort „Diese“ im nächsten Satz bezieht der Durchschnittsleser auf die „journalistische Aufdeckungsarbeit“, nicht aber darauf, dass die Klägerin es unterlassen haben soll, einem Vergleich folgend Artikel zu löschen. Denn die Entfernung von Artikeln ist gerade das Gegenteil von journalistischer Aufdeckungsarbeit. Dies gilt umso mehr, als der Beklagte unmittelbar davor ebenfalls – und in Fettdruck – davon spricht, dass die „Veröffentlichung der Artikel rechtswidrig“ gewesen sei, insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Tatsächlich hat das in Bezug genommene OLG München in seinem Beschluss aber nur festgestellt, dass die Klägerin aufgrund des Vergleichs zur Löschung verpflichtet gewesen wäre (s.o.).

5. Schließlich kann die Klägerin auch die Unterlassung des Eindrucks gemäß dem Antrag zu 8. verlangen.

Eindrücke, die nicht dem wahren Sachverhalt entsprechen, können in der Wortberichterstattung auch dadurch hervorgerufen werden, dass Sachverhalte in mehreren Einzelteilen geschildert werden, die bei isolierter Betrachtung als solche jeweils zutreffen, die jedoch in ihrer Kombination ein falsches Bild und damit eben einen falschen Eindruck vermitteln (Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 84).

Bei der Annahme einer verdeckten Behauptung ist Zurückhaltung geboten (Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 86). Die Untersagung einer erst durch Interpretation ermittelten Behauptung kann nur ausnahmsweise in Betracht kommen (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 12 Rn. 86), es kommt also nicht darauf an, was ein Leser aus dem Text herauszulesen meint. Eine verdeckte Behauptung liegt dementsprechend nur in solchen Fällen vor, in denen der Autor durch das Zusammenfügen mehrerer offener und als solcher richtiger Behauptungen zusätzliche Sachaussage macht, die er dem Leser nicht nur als Denkanstoß, sondern als fertige Schlussfolgerung nahelegt (BGH GRUR 1980, 1105 – Medizin-Syndikat III; Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 86 m.w.N.). Erforderlich ist daher, dass sich die Schlussfolgerung dem Leser unabweislich aufdrängt (BGH NJW 2000, 656 – Korruptionsvorwurf; BGH NJW 2006, 601; BGH AfP 2017, 48; OLG Köln AfP 2014, 902; OLG Stuttgart NJW-RR 2014, 487, 488; Wenzel/Burkhardt, Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 12 Rn. 86 m.w.N.). Eine verdeckte Behauptung scheidet dementsprechend aus, wenn die Zusammenfügung mehrerer als solcher wahrer Behauptungen dem Leser nicht mehr als die Möglichkeit nahelegt, seine eigenen Schlüsse zu ziehen (Soehring/Hoene, a.a.O., § 16 Rn. 86).

In Anwendung dieser Grundsätze ist der angegriffenen Äußerung zwingend zu entnehmen, dass die Klägerin befürchten müsse, dass der Gerichtsvollzieher ihre Wohnanschrift wieder aufsuchen wird. Dies ist jedoch unzutreffend. Denn bei dem Beschluss des LG München I (Anlage ASt7) handelte es sich um ein Zwangsmittel nach § 888 ZPO. Da die Antragstellerin glaubhaft gemacht hat, dass sie unmittelbar nach dem

Beschluss des OLG München die Beiträge gelöscht hat, drohte die Vollstreckung nicht mehr, da einem Zwangsgeld – anders als § 890 ZPO – kein Strafeffekt zukommt, sondern nur der Beugeffekt.

Dementsprechend war die Äußerung ebenfalls unzutreffend und damit in Abwägung der widerstreitenden Interessen unzulässig. Soweit der Beklagte anführt, dass er seine Veröffentlichung kurz nach dem Beschluss des OLG München veröffentlicht habe, dringt er hiermit nicht durch. Die Klägerin hat unbestritten vorgetragen, dass sie die Beiträge unmittelbar gelöscht und der Beklagte hiervon gewusst habe. Erst danach veröffentlichte bzw. aktualisierte er seinen Beitrag. Darüber hinaus enthält der Beitrag des Beklagten auch kein Datum, so dass der Durchschnittsleser davon ausgeht, dass er nach dem Beschluss des OLG München veröffentlicht wurde und die Klägerin trotzdem bzw. weiterhin fürchten müsse, dass bei der Klägerin vollstreckt wird. Soweit der Beklagte zudem darauf verwiesen hat, dass der Eindruck mittlerweile jedenfalls durch Zeitablauf entfallen sei, weil sich der Durchschnittsleser denke, dass die Klägerin mittlerweile bezahlt habe, folgt die Kammer dem nicht. Denn der angegriffene Beitrag enthält kein Datum, so dass der Durchschnittsleser allenfalls mutmaßen kann, wann der Beklagte ihn veröffentlicht – also erstmals eingestellt – haben mag. Dies mag in zeitlichem Zusammenhang mit dem Beschluss des OLG München gewesen sein, der Beklagte lässt es aber offen. Auch müsste der Leser mutmaßen, ob die Klägerin mittlerweile gezahlt hat oder sich – wie der Beklagte es nahelegen scheint – weiterhin erfolgreich einer Zwangsvollstreckung entzieht. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte mittlerweile gezahlt hat, enthält der Beitrag nicht. Ob durch die Einfügung eines Datums der Eindruck fortbestehen würde oder nicht, bedurfte nach alledem letztlich keine Entscheidung.

6. Auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist jeweils gegeben. Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH NJW 2018, 3506 Rn. 26 – Direkt-Mailing; BGH NJOZ 2018, 194 Rn. 17; jew. m.w.N.). Im Allgemeinen gelingt eine Widerlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (BGH NJOZ 2018, 194 Rn. 17), die jedoch beklagtenseits verweigert wurde. Damit zeigt der Beklagte, dass nach wie vor Wiederholungsgefahr besteht (vgl. BGH GRUR 1998, 1045, 1046 – Brennwertkessel).
7. Die Entscheidung über die Androhung eines Ordnungsmittels beruht auf § 890 ZPO.

8. Der Verfügungsgrund der Dringlichkeit lag vor. Die Klägerin hat insbesondere nicht ungebührlich lange seit der Veröffentlichung und ihrer Kenntnis von der streitgegenständlichen Äußerung zugewartet.

Dies gilt auch für die Äußerung gemäß dem Antrag zu 8. Insoweit hat der Beklagte vorgetragen, dass die Klägerin von dieser konkreten Äußerung bereits im November 2019 Kenntnis erlangt habe. Dies ist zwischen den Parteien streitig. Hierauf kommt es aber letztlich nicht an. Denn der Beklagte hat seinen streitgegenständlichen Beitrag jedenfalls deutlich verändert und damit die angegriffene Äußerung in einen völlig neuen Gesamtkontext gesetzt, was sich bereits daran zeigt, dass die Überschrift des Beitrags ausdrücklich auf die gerade erst ergangene Entscheidung des OLG München Bezug nimmt. Weiter geht es in dem angegriffenen Absatz ausdrücklich auch darum, ob die Klägerin auch das erst 2020 festgesetzte Zwangsgeld nicht zahlt, es wird dementsprechend auch aus Sicht des Durchschnittslesers ein neuer Kontext auch der Äußerung, dass die Antragstellerin bereits 2019 nicht habe angetroffen werden können, geschaffen. Der Klägervorteiler hat im Termin zur mündlichen Verhandlung auch ohne Widerspruch des Beklagten vorgetragen, dass die Passage gemäß dem Antrag zu 8. im November 2019 noch nicht im Beitrag enthalten gewesen sei.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, da der Beklagte voll unterlegen ist.

10. Auf den nicht nachgelassenen Schriftsatz des Beklagten vom 29.06.2020 war der Klägerin nicht erneut rechtliches Gehör zu gewähren. Auch war die mündliche Verhandlung nicht nach § 156 ZPO wieder zu eröffnen. Abgesehen davon, dass es sich vorliegend um ein Eilverfahren handelt, enthält der Schriftsatz keinen neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrag.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Beglaubigt
Landgericht Frankfurt am Main, 6. Juli 2020

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

